

Der Deutsche Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich Samstags. Abonnementspreis durch die Post bezogen vierteljährlich 5.00 M. Anzeigenpreis: Die 6 gespalt. Millimeterzeile für Arbeitsgesuche 2.00 M. Geschäfts- u. Privatanzeigen 4.00 M.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung u. Geschäftsstelle: Duisburg, Stapelhof 17. Fernruf 3366 und 3367. Schluß der Redaktion: Freitag morgens 11 Uhr. Zuschriften u. Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Nummer 20

Duisburg, den 20. Mai 1922

23. Jahrgang

Bekanntmachung des Vorstandes!

Werte Kollegen!

Der Kampf in der süddeutschen Metallindustrie geht weiter, und es ist noch kein Ende abzusehen. Die Verhandlungen, die an verschiedenen Orten, in Heidelberg, Berlin, Stuttgart und München, geführt wurden, haben keine Einigung gebracht, auch die Bemühungen des Reichsarbeitsministers sowie sonstiger staatlicher wie kommunaler Behörden sind erfolglos geblieben.

Im Gegenteil hat sich die Situation verschärft, indem auch der Bezirk Ostend-Brabant in den Kampf, d. h. mit Aussperrung, hineingezogen ist.

Die Anforderungen, die in finanzieller Hinsicht an die Organisation gestellt werden, sind ganz bedeutend, wir müssen daher dafür Sorge tragen, daß die Verbandsmittel nicht erschöpft werden.

Der Vorstand hat sich in seiner heutigen Vorstandssitzung eingehend mit der Situation befaßt und ist zu dem Resultat gekommen, daß mit freiwilligen Gaben, wie in meinem vorigen Rundschreiben bemerkt wurde, nicht auszukommen ist.

Der Vorstand hat daher beschlossen, bis auf weiteres eine Extrasteuer von den Mitgliedern der ersten, zweiten und dritten Klasse zu erheben, und zwar in der ersten und zweiten Klasse 10 Mark, in der dritten Klasse 5 Mark pro Woche vom Sonntag, den 21. Mai ab.

Diese Extrabeiträge sind wöchentlich mit den gewöhnlichen Verbandsbeiträgen zu erheben und mit Marken im Mitgliedsbuch zu quittieren. Die eingegangenen Extrabeiträge sind wöchentlich ohne Abzug an die Zentrale abzuschicken.

Der Deutsche Metallarbeiterverband, der in diesem Kampfe die Entscheidung hat infolge seiner größeren Beteiligung, hatte schon zu Beginn des Kampfes, also schon vor 8 bis 10 Wochen, von seinen Mitgliedern den doppelten Wochenbeitrag verlangt. An manchen Stellen werden 35 bis 50 Mark pro Mitglied und Woche von den nicht im Kampfe stehenden Kollegen freiwillig geleistet. Es darf deshalb von unseren Mitgliedern erwartet werden, daß sie diese ausgeschriebenen Extrabeiträge gern und ohne Widerspruch tragen werden, umso mehr, als unser Vorstand erst nach mehr als zweimonatigem Kampfe mit Extrasteuern an die Mitglieder herantritt, und dazu dieselben in sehr mäßigen Grenzen gehalten sind.

Die bisherigen freiwilligen Sammlungen auf Listen usw. sind bis zum 21. Mai abzuschließen und die gesammelten Beiträge sofort an die Zentrale abzuschicken.

Kollegen und Mitglieder!

Zeigt, daß der alte Opfergeist unter den christlichen Metallarbeitern heute noch vorhanden ist wie in alter Zeit.

Es gilt, die Organisation und ihre Leistungsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Wahrt die Solidarität nach dem alten Wahrspruch:

Alle für einen
Einer für alle.

Duisburg, den 15. Mai 1922.

Mit Verbandsgruß

Der Vorstand.

J. B.: W i e b e r, Verbandsvorsitzender.

Ein Arbeitsnachweis-Monopol?

R. Schwarzer, M. d. R.

I.

Dem Reichstag wurde bei Beginn dieses Jahres der Entwurf eines Arbeitsnachweis-Gesetzes in Vorlage gebracht, der vom Plenum dem Sozialpolitischen Ausschuß zur Durchberatung überwiesen wurde. In diesem Ausschuß wurden nun seit vielen Wochen über den Entwurf zwischen den 3 sozialistischen Gruppen und den übrigen Parteien die heftigsten Auseinandersetzungen gepflogen. Wie zuletzt der Gesetzentwurf verabschiedet wird oder ob angeht die Drohungen der Sozialisten das Gesetz überhaupt zustande kommt, ist noch eine Frage der Zeit. Hier soll nur kurz dargelegt werden, was der Entwurf verlangt und welche Gefahr der nichtsozialistischen Arbeiterschaft droht, wenn die verschiedenen Bestimmungen im Gesetzentwurf nicht beseitigt werden.

Im ersten Abschnitt des Entwurfes wird die Organisation, die Verbreitung und Verwaltung festgelegt. Den öffentlichen Arbeitsnachweisen untersteht die Arbeitsvermittlung an Arbeiter und Angestellte, sowie die Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge; sie können die Lehrlingsvermittlung und die Berufsberatung einführen. Weitere Aufgaben können den Arbeitsnachweisen von den Landesbehörden oder dem Reichsarbeitsamt überwiesen werden. Verwaltet werden die Arbeitsnachweise von der Errichtungsgemeinde, beim Bezirksarbeitsamt von den Gemeindeverbänden. Jede Gemeinde muß von einem Arbeitsnachweis erfasst werden. Für jeden öffentlichen Arbeitsnachweis wird ein Verwaltungsbeitrag, bestehend aus je gleicher Zahl der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, unter Leitung eines unparteilichen Vorsitzenden gebildet. Die Verwaltungsbeiträge werden auf Grund von eingereichten Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von der Errichtungsgemeinde bestellt. Bei mehreren Vorschlagslisten ist die Zahl der Arbeitgeber-Beiträger nach der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer, die der Arbeitnehmer-Beiträger nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl der vorgeschlagenen Vereinigung, in beiden Fällen unter billiger Berücksichtigung des

Schutz der Minderheit

zu bestellen. Gegen parteiische Behandlung der Listen kann Beschwerde bei den Gemeindeaufsichtsbehörden erhoben werden. Selbst gegen den selbstverständlichen Schutz der Minderheit haben die Sozialisten Sturm gelaufen, und sie sind dabei leider von zwei demokratischen Abgeordneten, von denen einer der Kirch-Dunderschen Gewerkschaftsrichtung angehört, unterstützt worden. Wir glauben, daß zum Schutz der Minderheiten noch weitergehende Sicherungen getroffen werden sollten.

Die nächsten Abschnitte des Gesetzentwurfes regeln die Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Als solche kommen in Betracht die Landesarbeitsämter und das Reichsarbeitsamt. Für beide Stellen werden Verwaltungsbeiräte mit gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildet. Die Landesämter und das Reichsarbeitsamt sind die Beschwerdestellen gegenüber den Arbeitsnachweisen. Den beiden Instanzen obliegt ferner die vorliegend ausgleichende und statistische Tätigkeit für den gesamten Arbeitsmarkt.

Im dritten Abschnitt werden die Aufgaben der Fachabteilungen bei den Arbeitsnachweisen geregelt. Ueber ihre Forderung besteht keine Meinungsverschiedenheit. Im Interesse der Gesamtverwaltung ist es jedoch notwendig, daß die Tätigkeit ausschließlich auf die Vermittlung in der Gruppe beschränkt wird. Zu erwähnen ist noch die Vermittlung bei Streiks und Aussperrungen. Gemäß des § 43 des Gesetzentwurfes ist der Ausbruch und die Beendigung von Streiks und Aussperrungen den Arbeitsnachweisen zu melden. Die Arbeitsvermittlung der Gesamtverwaltung ist es jedoch notwendig, daß die Tätigkeit ausschließlich auf die Vermittlung in der Gruppe beschränkt wird. Zu erwähnen ist noch die Vermittlung bei Streiks und Aussperrungen. Gemäß des § 43 des Gesetzentwurfes ist der Ausbruch in solchen Fällen nur auf ausdrückliches Verlangen.

(Schluß folgt.)

Schiedspruches vorgelegt und nach deren Ablehnung die Aussperrung verhängt.

In Mannheim

war eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen. Zur Schlichtung tagte das Schiedsgericht am 28. März in Karlsruhe unter Leitung des Ministerialdirektors Dr. Sghler vom Reichsarbeitsministerium.

Der Schiedspruch brachte ebenfalls die 48-Stundenwoche, jedoch mit einer weitergehenden Lohnerhöhung bis zu 4,50 M pro Stunde. Eine Delegierten-Sitzung des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Mannheim lehnte den Schiedspruch mit 316 gegen 17 Stimmen ab. In einem Flugblatt an die Arbeiter wurde erklärt:

„Die Preisgabe der 40stündigen Arbeitswoche kann und darf für uns kein Handelsobjekt bilden. Wir können unter keinen Umständen für das Inkongruent einer Lohnerhöhung unsere ideale Ergründungsfähigkeit kampflös preisgeben. Es verlangt dies auch die Solidarität unserer im Kampfe stehenden Kollegen in Bayern und Württemberg gegenüber.“

In den Kampf der Metallindustrie in Bayern, Württemberg und Baden wurden so zuletzt rund 150 000 Metallarbeiter und Arbeiterinnen eingezogen. Nachdem nun auch in Mannheim keine Verständigung zustande gekommen war, sah sich der Reichsarbeitsminister veranlaßt, die Parteien nach Heidelberg zu einer Verhandlung für ganz Süddeutschland einzuladen. In diesen Verhandlungen am 12. und 13. April bemühte sich der Reichsarbeitsminister selbst eine Verständigung in der Frage der Arbeitszeit anzubahnen. Leider scheiterten auch diese Bemühungen. Die gegenseitige Stellung läßt sich kurz dahin präzisieren, daß die Metallindustriellen bereit waren, mit der 47stündigen Arbeitszeit und der 48. Stunde als Ueberstunde mit dem tarifmäßigen Zuschlage, die im notwendigen Falle aber vom Betriebsleiter ohne Verständigung mit dem Betriebsrat angeordnet werden kann, abzuschließen. In der Lohnfrage zeigten sich die Unternehmer bereit, entgegenzukommen; für Bayern z. B. mit 3,75 M über den Schiedspruch hinaus und rückwirkende Erhöhung der Schiedspruch-Zulage ab 20. Februar.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband, der in der engsten Kommission (5 Mitglieder) sämtliche Vertreter für sich beanspruchte, kam auf die 47stündige Arbeitswoche entgegen und erklärte sich bereit, die 48. Stunde als Ueberstunde zuzugestehen, jedoch im jeweiligen Einvernehmen mit dem Betriebsrat, wonach im Streitfalle dem Gewerbeinspektor die letzte Entscheidung zustehen soll.

Die Metallindustriellen erklärten, bezüglich der Ueberstunden so ungünstige Erfahrungen zu haben, daß sie sich auf den Vorschlag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes nicht einlassen könnten. Die erneute Abstimmung in Süddeutschland zu dem Angebot der Arbeitgeber ergab die Ablehnung mit über 90 Prozent. Damit war schon deshalb zu rechnen, weil die letzte Entscheidung des Reichsarbeitsministers noch die Aussicht einer Verbesserung des Unternehmer-Angebotes erwarten ließ. Dieser letzte Vorschlag des Reichsarbeitsministers sprach bezüglich der Arbeitszeit von zunächst 47 Stunden und wollte die Entscheidung über die 48. Stunde im Streitfalle dem Gewerbeaufsichtsbeamten übertragen. Gute Konjunktur der Metallindustrie würde für die Notwendigkeit der Mehrarbeit (48. Ueberstunde) sprechen.

Unser Verband telegraphierte an den Reichsarbeitsminister:

„Der christliche Metallarbeiter-Verband ist bereit, dem erneuten Vermittlungsvorschlag des Herrn Reichsarbeitsministers beizutreten.“

Dieser Vorschlag wurde von den Metallindustriellen abgelehnt und vom Deutschen Metallarbeiterverband angenommen.

Neben diesem vorgeschlagenen Vorschlag kam zugleich der Stuttgarter Oberbürgermeister Ende April mit einem Vermittlungsvorschlag, der am 2. Mai die Wiederaufnahme der Arbeit vorschlug, die Lohnzulagen neben dem Schiedspruch auf 5,50 M heraufrückte und in der Arbeitszeit für sofort 47 und für ab 1. Juni 48 Stunden vorschlug. Dieser Vorschlag wurde von den württembergischen Metallindustriellen angenommen. Damit stehen wir nun aber zunächst am toten Punkt, sofern es in den einzelnen Ländern nicht gelingt, eine letzte Brücke zur Verständigung zu schlagen. Angesichts der verhältnismäßig sehr geringen Differenz, die noch in der Frage der Arbeitszeit besteht, dürfte eine solche Verständigung nicht unmöglich sein.

Die Streikenden stehen heute teilweise (München) schon in der 11. Woche im Streik. Es bedarf in unserer Zeit keiner näheren Darlegung, daß ein solcher Kampf bei der rapiden Teuerung der letzten Monate von den beteiligten Kollegen ungeheure Opfer fordert. In der Frage der Beitragsleistung haben manche Kollegen ungelern. Sie haben insbesondere bei der Aussperrung erfahren, daß der einzelne sehr leicht auch gegen seinen Willen in Kampf und Not verwickelt werden kann. Bei der Hartnäckigkeit, mit der erfahrungsgemäß Prinzipienfragen ausgetragen werden, ist das Ende des Kampfes nicht abzusehen. Unsere im Kampfe stehenden Kollegen erwarten von den in Arbeit und Verdienst stehenden Kollegen eine kraftvolle Unterstützung, um den aufgezwungenen Kampf nach jeder Seite bis zum letzten Mann in Ehren bestehen zu können.

Zum Großkampf in der süddeutschen Metallindustrie

Bezirksleiter Adolf Konrad.

II.

Die Württembergischen Metallindustriellen hatten daneben zugleich ihr Kollektivabkommen gekündigt. Der von den Arbeitgebern für Württemberg angerufene Schlichtungs-Ausschuß fällt am 24. Februar einen Schiedspruch, der ebenfalls wie in Bayern die 48-Stundenwoche vorschlug und die Teuerungszulagen um 3 M mit entsprechenden Abkürzungen bis 1,70 M herab für die ledigen und jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen festlegte. Die Begründung des Schiedspruches verweist auf die wirtschaftliche und politische

Lage Deutschlands, auf die Notwendigkeit der Produktionssteigerung und günstiger Preisgestaltung, sowie auf die abseitige Lage der Industrie hinsichtlich der Produktionskosten. Die erneute Abstimmung ergab die Ablehnung des Schiedspruches. Ein Versuch des Württembergischen Arbeitsministeriums am 7. März zur Beilegung der Differenzen scheiterte. In Württemberg stand außerdem die Lohnfrage noch etwas mehr im Vordergrund, da die dortigen Stundenlöhne gegenüber anderen Bezirken zurückgeblieben waren.

Eine Funktionär-Konferenz vom 9. März faßte auf Grund der Abstimmung den Streikbeschuß, der für eine größere Anzahl Betriebe zunächst durchgeführt wurde. Am 18. März wurden bereits über 25 000 Streikende gemeldet. Den nicht-streikenden Arbeitern wurden Erklärungen zur Annahme des

Bezirkswirtschaftsräte für Rheinland-Westfalen

Wilhelm Mauer.

II.

Der Eisen- und Stahlwaren-Industrie- und Eisenfeld wendet sich zu der Bildung der B. W. R. im März 1922 in einer Eingabe an den Reichstag. Er spricht sich darin u. a. gegen einen zu ausgedehnten Machtbereich der B. W. R. aus und fasst dann fort:

ihnen überwiegt. Folglich müßte in diesem Sinne gewirkt werden. Würde dieses verneint, „dann werden Wirtschaftsräte entstehen, an denen das revolutionäre, sozialistische Proletariat nur ein sehr mäßiges Interesse haben kann.“

„Hinsichtlich der Gebietsausdehnung der einzelnen Bezirkswirtschaftsräte wird man sich mit der seitens anderer Organisationen gestellten Forderungen nach Schaffung möglichst großer Wirtschaftsgebiete einverstanden erklären können. Dasselbe gilt insbesondere auch von dem Plane eines Zusammenschlusses des nördlichen rheinisch-westfälischen Industriebezirks trotz der starken Bedenken, welche dem hierdurch gegebenen großen Uebergewicht der Schwerindustrie entgegenstehen, das sich vor allem auch hinsichtlich des Reichswirtschaftsrats geltend machen wird.“

Ein knappes Jahr später ist demgegenüber in der „Metallarbeiterzeitung“ vom 25. Februar 1922 in einem Artikel zu lesen, daß durch die sachliche Gliederung und durch die gewünschte unparteiliche Besetzung der Unterkammern, durch die zentrale Regelung der Wirtschaftsfragen nach einheitlichen Gesichtspunkten und endlich durch die Gefahr, daß sich „die Herren des Ruhrreviers“ nach mehr als „Gebiet des Staates“ fühlen könnten, die Bezirkswirtschaftsräte „Ueberorganisation“ erscheinen und in „Wegfall kommen“ könnten.

Wenn diese einschlägigen Stimmen die jedenfalls noch nicht völlig geklärte Willensäußerung der Industrie und des Handels wiedergeben sollten, so wäre hier ohne Zweifel ein Gesinnungsumschwung eingetreten, denn in einem Artikel „Bismarck und die Bezirkswirtschaftsräte“ in der Industrie- und Handelszeitung vom 18. 3. 21 weist Dr. Curtius, M. d. R., darauf hin, daß für die Plenarversammlung des Deutschen Handelstages im Jahre 1878 eine Kommission der Handelskammern von Bielefeld, Duisburg, Essen und dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen vorschlug, daß für Westfalen mit Lippe-Deimold, Lippe-Schaumburg und Waldeck und für die Rheinprovinz mit Luxemburg je ein Wahlbezirk für den Bismarckschen Volkswirtschaftsrat gegründet werden sollte. Diese Wahlbezirke sollten sich dann später über den Wahlkreis hinaus zu Bezirksverbänden organisieren. Es wird hier also grundsätzlich verlangt, daß für das rheinisch-westfälische Gebiet zwei solcher Vertretungen geschaffen werden müßten. Wenn dieses schon im Jahre 1878 zweckmäßig und notwendig war, wo das Wirtschaftsleben des Westens noch nicht so bedeutsam wie heute war, so doch jetzt erst recht.

Drei Wochen früher, am 4. 2. 1922 veröffentlichte indes die „Metallarbeiterzeitung“ einen Artikel: „Eine Wirtschaftsprovins Niedersachsen?“ und wendet sich dagegen, daß in diesem Plan 15 Handelskammern, 9 Handwerkskammern und 6 Landwirtschaftskammern zusammengefaßt werden sollen. Die „Metallarbeiterzeitung“ ist u. E. mit Recht dagegen, daß Teile des östlichen Westfalen hier mit einbezogen werden sollen. Aber es wird verlangt, daß Rheinland-Westfalen und die beiden Lippe zu einem Wirtschaftsgebiet zusammenzulegen seien.“ Und zum Schluß wird zum dritten Mal gesagt: „Wer den industriellen Fortschritt fördern will, der muß mit uns eintreten für die Bildung einer Wirtschaftsprovins Rheinland-Westfalen.“ Also für Niedersachsen bzw. Hannover will die „Metallarbeiterzeitung“ die Zusammenlegung nicht, wohl aber verlangt sie, daß für den Westen eine noch stärkere Zusammenpressung erfolgt.

Ein unparteiliches Gutachten.

Eine beachtliche Äußerung über diese Frage hat auch der unlängst verstorbene Prof. Dr. C. Franke, M. d. R. W. R., in der „Sozialen Praxis“ veröffentlicht. Er sagte, daß von der Schaffung einer großen Wirtschaftsprovins, so u. a. auch für das Kohlen- und Hüttengebiet Rheinland-Westfalen gesprochen worden wäre. „Die Idee hat anfangs etwas Bekafendes, geht man ihr aber näher zu Leibe, so hält sie nicht stand.“ Dieses wird näher begründet und dann wie folgt geschlußfolgert: „Sollen die Bezirkswirtschaftsräte leistungsfähig sein, so dürfen sie nicht zu klein sein, um nicht in Richtungsinteressen zu erstarren, und nicht zu groß, um sich den Ueberblick und das Festhalten im Heimathoden zu erhalten.“ Prof. Franke schlägt dann vor: Für Westfalen (4 1/2 Millionen Einwohner) einen Bezirkswirtschaftsrat zu bilden und für das Rheinland (6 1/2 Millionen Einwohner) entweder einen oder zwei, je einen für die rechts- und linksrheinischen Gebiete. Für Kohlen, Erz- und Hüttenwesen könnten die Bezirkswirtschaftsräte gemeinsam tagen.

Manch das Korrespondenzblatt des sozialistischen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes schrieb schon am 16. 4. 21, daß „Rheinland und Westfalen, welche wirtschaftlich eng miteinander verbunden sind, nur einen Bezirkswirtschaftsrat bilden“ werden.

Der Standpunkt der Arbeiterschaft zur Lage ist noch gar nicht geklärt.

Es ist unverständlich, und vielleicht nur aus taktischen Gründen erklärlich, daß die

Sozialisten für Rheinland und Westfalen einen B. W. R. verlangen und daß sie so nachdrücklich und so einmütig dafür eintreten. In andern Gebieten ist man nicht so sehr für diese Zusammenlegung. Umsomehr muß dieses auch befremden, als — um eine Vereinfachung herbeizuführen und eine Ueberorganisation zu meiden — die Arbeitnehmervertreter der Bezirkswirtschaftsräte auch die Bezirksarbeiterräte bilden werden. Ferner ist dabei zu beachten, daß aus den Bezirkswirtschaftsräten wie den Bezirksarbeiterräten auch der Reichswirtschaftsrat und der Reichsarbeitserrat ganz oder zum Teil berufen werden sollen. Warum beliebt man wohl die Zurücksetzung des stark bevölkerten Westens mit der stärksten Arbeitermasse? So hatten wir beispielsweise nach der letzten Berufszählung 1907 insgesamt über 2 Millionen Metallarbeiter in ganz Deutschland. Davon waren allein damals schon 1/2 Million oder ein Viertel in Rheinland und Westfalen. Dieses eine Viertel der Metallarbeiter soll nun nach dem sozialistischen Verlangen in dem einen Rat und somit auch in den weiteren Räten beengt und zurückgesetzt werden und die übrigen drei Viertel bekommen allein in einem Duzend anderer Räte Einfluß und Vertretung. Bei den Bergarbeitern wird das Verhältnis ein noch krasser sein und auch bei andern Berufen. Wer da weiß, daß in Rheinland und Westfalen die christliche Arbeiterbewegung ihren stärksten Einfluß hat, der kann auf eine naheliegende Nebenabsicht schließen. Sonst ist nicht anzunehmen, daß sich die sozialistisch gerichtete Arbeiterschaft von Rheinland und Westfalen — die doch vor allen Dingen in diesen Räten ihr Ideal sieht — diese Zurücksetzung gefallen läßt.

Affordarbeit in der Weiterverarbeitungs-Industrie

Joseph Leupke, Düsseldorf.

Grundlegend für den Tarifbau ist die Lohnregelung. Dieselbe sollte sich unserem Wunsch entsprechend den entwerteten Geldverhältnissen anpassen. Nachdem nun in den Körpern der Bezirksleiter des sozialistischen Metallarbeiterverbandes und des Gewerkschaftsvereins deutscher Metallarbeiter S. D. der von den Arbeitgebern seit langer Zeit vertretene Gedanke der bezirkslichen Regelung der Lohnverhältnisse festgesetzt hat, versuchen die Arbeitgeber schrittweise ihr Ziel zu erreichen. Da der Christliche Metallarbeiterverband sich in einer Vertreterkonferenz für den Bezirk der Nordwestgruppe gegen die bezirksliche Regelung ausgesprochen hat, nur wie nach örtlicher Lohnregelung vertritt, ziehen sich die erforderlichen Verhandlungen so lange hinaus, bis bezüglich der Regelung Ratgefundenes hat. Jede Verhandlung vorher kehnen auch die Düsseldorf Arbeiter ab. So sind wir drücklich zur Untätigkeit verurteilt und auf den Schneekengel der Verhandlungen in der Bezirksarbeitsgemeinschaft wider Willen angezogen. Dieses Wort ist nicht nur voll berechtigt, sondern wird durch den Schneekengel in der Schaffung eines neuen Rahmentarifs, der mit dreimonatlicher Kündigung zum 1. 4. 22 abgekauft und bis heute noch nicht neu erstanden ist, mehr wie genügend bewiesen. In diesem Rahmentarif soll im § 13 unter obiger Ueberschrift ein affordfähiger einheitlicher Tariflohn in der höchsten Tarifklasse festgesetzt, der für drei Monate Gültigkeit hat und sich aus dem jetzigen unterschiedlichen Tariflohn und den entsprechenden Teil der Teuerungszulage durch bezirksliche Vereinbarung bildet. § 8:

Wir haben heute Tariflohn 9.— Mark, Teuerungszulage 9,99 Mark. Nun wird von der Teuerungszulage der zum Tariflohn zu rechnende Betrag genommen und der neue Tariflohn ist gefunden.

Diese einfache Formel wird mit dem erforderlichen Ballast umgeben und da streiten sich nun die Parteien um jedes Wort in stundenlangen Sitzungen, um die richtige Sachbildung zusammenzubringen. Jeder Satz muß gehauen und gestochen sein, erst dann hat er Aussicht, angenommen zu werden. Schwieriger ist schon das Finden des neuen Bezirksgrundlohnes (Tariflohn). Die Arbeitgeber haben das Bestreben, denselben so niedrig wie möglich zu halten, mit dem Ziele an einer Neufestsetzung der Afforde vorbeizukommen. Die Gewerkschaftsvertreter des unaffordierten Bestreben, weil sie nicht einsehen können, daß die Teuerungszulage, die doch ein Teil des Lohnes ist, nicht in den Affordpreis eininkuliert werden soll. Man kann anerkennen, daß es nicht möglich ist, in jedem Monat eine Neueingabe der Afforde vorzunehmen. Innerhalb dreier Monate muß dies jedoch möglich sein. Daß dies der Fall ist, kommt in dem Vorschlag der Arbeitgeber zum Ausdruck. Der festzusetzende Bezirksgrundlohn soll auf drei Monate vereinbart werden.

Wie hoch soll nun der Bezirksgrundlohn sein? In Duisburg und Gelsenkirchen haben hierüber örtliche Verhandlungen stattgefunden und ist in denselben ein neuer Tariflohn von 15.— Mark in der Spitze vereinbart worden. Die Arbeitgeber waren in der am 3. Mai stattgefundenen Beratung über den neuen Bezirksgrundlohn nicht gewillt, diesen Satz zu überstreifen. Von den Gewerkschaften fand 18 Mark gefordert worden. Des weiteren wurde eine Affordgrundlage von 25 Prozent zu diesen 18 Mark gefordert. Außerdem die Affordgarantie, so daß der Affordarbeiter wenigstens 18 Mark plus 25 Prozent = 22,50 Mark Mindestverdienst erreicht.

Sodann müßte diese Regelung in eine die Afforde erhöhende Form gekleidet werden, weil sonst der Affordarbeiter keinerlei Vorteil von dem erhöhten Tariflohn hätte. Bekannt ist längst, daß in der Preisakkulation sehr genau auf die Mindestgrenze des bestehenden Tariflohn plus 15 Prozent kalkuliert wird. Die Beheilmittel hierfür sind technisch weit vorgeschritten. Selbst die Taschenuhr des Kalkulators spielt keine untergeordnete Rolle in der Preisfestsetzung. Wenn mithin ein Ueberverdienst von 30 und mehr Prozent erzielt wird, ist dies nur der Lügigkeit des Affordarbeiters zuzurechnen, der es versteht, die Zeit durch seine Fachfähigkeit auszunutzen, ohne seinen Körper durch Ueberanstrengung zu schädigen. Daher ist es ein Unrecht, keine der dem neuen Tariflohn sich prozentual anpassende Erhöhung der auf den alten Tariflohn kalkulierten Affordsätze vorzunehmen.

Der Berechtigung dieser Ausführungen konnten die Arbeitgeber sich nicht entziehen. Sie machten den Vorschlag 15 Mk. Bezirksgrundlohn plus 15 Proz. Affordgrundlage und Erhöhung der Afforde um weiter: 15 Prozent der Differenz zwischen altem und neuem Tariflohn, die von der Teuerungszulage genommen und zum Bezirksgrundlohn gerechnet werden. Das würden für Düsseldorf z. B. 0,90 Mark pro Stunde sein, weil die Differenz zwischen altem und neuem Tariflohn 6 Mark beträgt, die von der 9,80 Mark betragenden Teuerungszulage in Abzug kommt. Mithin würde ein jeder Affordarbeiter mindestens 0,90 Mark je Stunde über seinen bisherigen Verdienst verdienen müssen. Eine weitere Erhöhung der Afforde war nicht zu erreichen und auch nicht 20 Prozent Affordgrundlage als letzter Vorschlag der Gewerkschaftsvertreter. Die Arbeitgeber erklärten hierfür keine Willmächtigkeit zu besitzen und da sahen sich die Gewerkschaftsführer veranlaßt, ihre Forderung von 25 Prozent wieder herzustellen. Die Frage der Affordgarantie wurde oftmals gestreift, jedoch verstanden es die Arbeitgeber, eine Antwort zu umgehen. Da der Vorsitzende dieser Kommission 14 Tage verreisen will, soll schriftlich der Text vorstehender Vorschläge ausgearbeitet, durchgesehen und in der nächsten Sitzung unterbreitet werden.

Somit tritt wiederum eine Verschleppung ein, an welcher die Unternehmer großen Gefallen zu haben scheinen. Dertlich wird man gleichfalls nicht vorwärtskommen, da unser Plan der bezirkslichen Regelung hieran hundert. All diese Verzögerung ist mithin der Taktik des sozialistischen Metallarbeiterverbandes und der des Gewerkschaftsvereins S. D. zu verdanken, deren Bezirksleiter für die bezirksliche Regelung nach dem Wunsch der Arbeitgeber eintreten.

Streiflichter

Syndikalistische Verlogenheit.
Am Donnerstag, dem 4. Mai, wurde vor dem Schöffengericht Mülheim-Ruhr die Privatklage der Gewerkschaftsangehörigen Müller, Handhuh und Herkmeyer gegen das hiesige syndikalistische frühere Betriebsratsmitglied Thiel (Firma Thyssen) ausgetragen. Thiel hatte in einem Artikel der Zeitschrift „Der Syndikalist“ schwere Vorwürfe gegen die Tarifgemeinschaft der Mülheimer Metallindustrie erhoben und unter anderem mit Bezug auf die Arbeitnehmer folgende Behauptung aufgestellt: „Am in Arm mit dem Unternehmer geht der Weg ins Kalte, um das Rausholen wieder zu besorgen und sich zum Schluß neben der Provision noch die Taschen mit Zigaretten vollzustopfen.“ Vor dem Gericht stellte sich heraus, daß Thiel nicht in der Lage war, diese Behauptung zu beweisen. Er suchte sich dadurch aus der Sache herauszuwinden, daß er vorgab, er habe nicht behaupten wollen, daß neben den Zigaretten noch eine Provision gewährt sei, sondern man hätte als Provision Zigaretten empfangen. Erst nachdem das Verfahren gegen ihn in die Wege geleitet war, holte er eine diesbezügliche „Berichtigung“ im „Syndikalist“ veröffentlicht. Im Laufe der Verhandlung brachte Thiel außerdem zum Ausdruck, daß er bereit sei, den Vorwurf Provision erhalten zu haben, zurückzunehmen, da er dieses nicht beweisen könne und daß es ihm ferngelegen habe, die Mitglieder der Tarifgemeinschaft zu beleidigen. Die Kläger waren bereit, von einer richterlichen Entscheidung Abstand zu nehmen, wenn Thiel bereit sei, die vor dem Gericht abgegebene Erklärung in der Mülheimer Lokalpresse der Arbeiterschaft bekanntzugeben. Da dieses vom Beklagten abgelehnt wurde, entstand man auf richterliche Entscheidung. Thiel wurde zu 150 Mark Geldstrafe kostenpflichtig verurteilt.

Für die Arbeiterschaft ist dieser Fall insofern lehrreich, als er wieder klipp und klar zeigt, wie freventlich von syndikalistischen Agitatoren mit der Ehre ihrer Mitmenschen gespielt wird. Nicht in allen Fällen ist es möglich, die Herrschaften bei ihrer verlogenen Agitation zu fassen und zu überführen. Da aber der Fall Thiel nicht der erste dieser Art ist, so besteht jedenfalls für jeden christlich denkenden Menschen alle Veranlassung, die von syndikalistischer Seite vielfach aufgestellten Behauptungen mit äußerster Vorsicht zu genießen. Die Lüge scheint eine der wesentlichsten Hilfsmittel der syndikalistischen Agitation zu sein. Christliche Leute werden sich mit Uebeln von dieser Gesellschaft abwenden und sich dort organisieren, wo man mit mehr Gewissenhaftigkeit die Interessen der Arbeiter wahrnimmt.

Kleine Notizen

Die Großhandelsindizes im März für alle Waren ist 543,7. Im einzelnen stehen am höchsten Textilien (849,6), Kolonialwaren (796,1), auch niedrigsten Kohlen und Eisen (462,5), Fett, Zucker, Fleisch (435,1).

Der Stand der Großhandelspreise in Papiermarkt betrug im März je 100 Gg. umgerechnet („Wirtschaft und Statistik“):
Deutschland England Frankreich Vereinigte Staaten

Weizen	1 420	1 491	1 839	1 515
Rindfleisch	4 925	12 079	12 818	7 551
Kaffee	14 500	7 905	10 049	8 145
Baumwolle	12 267	12 216	12 920	11 609
Haute	7 500	8 647	8 056	5 013

Der australische Ministerpräsident hat sich dahin geäußert, daß der Gewinn im Wollehandel sich seit der Zulassung von Deutschen um 3-4 Millionen Pfd. Sterl. vermehrt habe.

Die Brennstofflagerbestände auf den deutschen Seehäfen betragen insgesamt zur Zeit rund 1,5 Millionen Tonnen.

Handelsbilanzfiguren der Vereinigten Staaten: Inanspruchnahme in Millionen Dollar: März 1914 = 4,0, Dezember 1920 = 455,4, März 1921 = 134,7, März 1922 = 74,0.

Wenn England die Zinsen für seine Schulden an England, Frankreich, Amerika, Niederlande und Japan bezahlen wollte, so würde es jährlich 70 000 Millionen Gewinnersuchen gebrauchen.

Die schwebende Schuld Englands ist von 1288 Pfd. Sterling Ende April auf 167 Mill. Pfd. Sterl. Ende April 1922 zurückgegangen.

Für unsere Betriebsräte

Grenzen der Industrie-Konzentration

Für die Weiterentwicklung der vertikalen Industrie-Konzentration im vergangenen Jahre war bezeichnend deren steigendes Eindringen in das Reich der Weiterverarbeitungsindustrie. Ist diese Entwicklung wirtschaftlich rational und sozial gesund? Auf der Tagung der deutschen Arbeitgeberverbände im ersten Drittel des Monats März in Köln hat darüber der Abg. Dr. Stresemann einige beachtenswerte Ausführungen gemacht.

Stresemann sieht durch die Konzentrationsbewegung das Entstehen und die Entwicklung von Führerpersönlichkeiten bedroht, die bisher für den Gang und den Aufstieg unserer Wirtschaft von entscheidender Bedeutung waren. Wenn er daher die Auseinandersetzung über die Bedeutung zu weitestgehender Konzentration mit den Worten schloß: „Erhalten Sie die deutsche Wirtschaft ohne unnötige Konzentration, damit die Persönlichkeiten erhalten werden, die Deutschland in diesen Jahrzehnten noch mehr gebrauchen wird als im alten Deutschland“, so sind diese Worte insbesondere auch von dem Gesichtspunkte aufzufassen, daß Stresemann als Wirtschaftsführer von jeher den weiterverarbeitenden Industrien näher gestanden hat, als den schweren Industrien. Im übrigen ist seine Mahnung nicht ohne Berechtigung, und zwar nicht nur hauptsächlich dessen, was er über die Führerpersönlichkeit zu sagen hatte, sondern auch hinsichtlich des produktiven Nutzens der Konzentration im Verhältnis zum Einzelbetrieb bzw. den Weiterverarbeitungsindustrien.

Damit kommen wir auf das, was man die natürlichen Grenzen einer zu weit gehenden Konzentration bezeichnen könnte. Der Einzelindustrielle, der sich durch diese in seiner auch volkswirtschaftlich berechtigten Position bedroht sieht, sollte bei seinen Klagen diese Grenzen nun doch nicht übersehen. Beliebig können auch die neuen Konzerne ihren Machtbereich auf Kosten der vorhandenen Fertigungsindustrien nicht ausdehnen, wenn nicht deren Überlebensfähigkeit selbst und damit auch die Rentabilität der Erzeugung gefährdet werden soll. Zur Beurteilung der Erhaltung der Konkurrenz- und Existenzfähigkeit der selbständigen Fertigungsindustrien gegenüber der Konzernbildung darf ferner nicht vergessen werden, daß die ersten gegenüber den letzteren noch bestimmte Vorteile besitzen, die ihnen nicht ohne weiteres genommen werden können. Bestimmte Fertigungsindustrien sind mit gewissen Gepflogenheiten verbunden, in ihnen besteht ein individuelles Führertum, das die Fabrikation zu einer hochstehenden Qualitätsarbeit auszeichnet hat, die Außenstehenden und Neulingen nicht so leicht erreichbar ist. Diese Fertigungsindustrien verfügen seit Jahren oder Jahrzehnten über einen Arbeiterstamm, der mit der jeweiligen Industrie schicksalsverbunden ist und es hier ebenfalls zu Qualitätsarbeiten gebracht hat. Das sind natürlich Vorteile, die den Fertigungsindustrien eigen bleiben werden. Zu ihrer Selbstbehauptung wird sich schließlich aber auch die Einzelindustrie der Notwendigkeit industriell-organisatorischer und wirtschaftspolitischer Neueinkettung nicht verschließen dürfen, die ihr das Bestehen der Konkurrenz mit der vertikalen Organisation wesentlich erleichtern dürfte.

Wenn auch die wirtschaftlichen Umgruppierungen nach dem verlorenen Krieg und infolge dessen eine bittere wirtschaftliche Notwendigkeit waren, so kann man doch zweifelhaft darüber sein, ob die Konzentrationstendenzen künstlich beschleunigen oder ihn seiner natürlichen Entwicklung überlassen soll, wobei die Fertigungsindustrie Zeit gewinnt, auch ihrerseits sich auf eine rationellere Wirtschaft umstellen. Im Zusammenhang damit bleibt die Frage der Fertigung für unsere Wirtschaft ein Problem von größter Tragweite. Sie ist um so bedeutender, als sich bei dem Gewicht mächtiger Gruppenbildungen etwaige Mißgriffe nicht nur an diesen rächen können, sondern auch unter Umständen schwere Rückwirkungen auf die gesamten Produktionsgebiete einer Volkswirtschaft, ja für diese selbst nach sich ziehen müssen.

Ist oder nicht, und zwar hat die Anrufung des Gruppenrates innerhalb einer bestimmten Frist zu geschehen. Ebenso muß der Schlichtungsausschuß — wenn der Gruppenrat den Einspruch für begründet hält — innerhalb einer weiteren bestimmten Frist antworten, wenn eine Verständigung inzwischen mit dem Arbeitgeber nicht erzielt wurde, und wenn die genannten Fristen verstrichen sind, ohne daß der Gruppenrat bzw. der Schlichtungsausschuß innerhalb der bestimmten Frist antworten ist, so sind die wesentlichen Rechte des Entlassenen damit vollkommen aufgegeben. Nun passiert es aber oft genug, daß bei der schlichtlichen Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß nicht mehr genau festgelegt werden kann, ob die Fristen innegehalten sind oder nicht, weil nämlich kein Protokoll über die Sitzung des Gruppenrats in der über den Einspruch des Arbeitnehmers verhandelt wurde, angefertigt worden ist. Das ist dann meistens ein sehr unangenehmes Ergebnis für den Entlassenen; denn er hat dem Schlichtungsausschuß gegenüber den Nachweis zu führen, daß die im Betriebsratsgesetz vorgeschriebenen Fristen eingehalten wurden, was ist nicht etwa Sache des Arbeitgebers. Die Rechte des Entlassenen gehen also — wenn der Gruppenrat keine Protokolle führt — sehr leicht durch Verschulden des Gruppenrats verloren.

Nach sonst noch genügend Fälle denkbar, in denen die Führung des Protokolls von besonderer Wichtigkeit sein kann. So z. B. dann, wenn der Arbeitgeber eine Erklärung von besonderer Bedeutung in der Betriebsratsitzung abgegeben hat. Wird eine derartige Erklärung nicht protokolliert, so passiert es leicht, daß Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen und mancher Arbeit und Streitigkeit könnte erwidert werden, wenn von vornherein mündliche Erklärungen des Arbeitgebers protokolliert und das Protokoll diesem — wie es in § 33 BRG. vorgelesen ist — zur Verfügung vorgelegt würde.

Es empfiehlt sich daher für die Praxis dringend, daß Betriebsräte und Gruppenräte der Verpflichtung eines Protokolls auch wirklich nachkommen.

Dr. Schmalz, Hamburg.

Eine beachtenswerte Verfügung für Betriebsräte.

Der Reichliche Finanzminister erließ nachstehende Verfügung: Der Reichliche Finanzminister.

No. 3216. W. d. R. L. C. 2985.

Auf Wunsch des Hauptbetriebsrats beim Finanzministerium und beim Ministerium des Innern wird folgendes zur Beachtung mitgeteilt:

1. Nach § 23 Ziffer 1 (892 W. L.) des Betriebsratsgesetzes haben die Betriebsvertretungen die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die mit der Betriebsratsarbeit verbundenen Aufgaben erfüllt werden. Dieser Aufgabe können sie sich vielfach nur erledigen, wenn ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, die Listen, nach denen die Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) ermittelt werden, einzusehen. Diese Listen sind den örtlichen Betriebsvertretungen daher auf Wunsch zurufen.

Die Listen haben einerseits alle für die Entlohnung der einzelnen Arbeitnehmer maßgebenden Gesichtspunkte zu enthalten, sich andererseits aber auch auf die hiernach erforderlichen Angaben zu beschränken.

2. Die Festsetzung der letzten Jahre hat die Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) vor neue soziale und wirtschaftliche Aufgaben gestellt. In den Kreisen der Arbeitnehmer ist der Wunsch weitverbreitet, die Kenntnisse zu erwerben, die zur Erfüllung dieser Aufgaben befähigen, und zu diesem Zwecke an Beratungen teilzunehmen, die, wie beispielsweise Betriebsräteversammlungen, solche Kenntnisse vermitteln. Darin sind aber vielfach die Arbeitnehmer behindert, die in geteilter Arbeitszeit arbeiten und zu der in Betracht kommenden Zeit dienstlich in Anspruch genommen werden. In Fällen dieser Art ist, soweit die dienstlichen Verhältnisse es gestatten, durch entsprechende Verlegung der Arbeitszeit den Wünschen der Arbeitnehmer möglichst entgegenzukommen.

Die zur gefälligen Erleichterung erforderlichen Abdrücke dieses Erlasses für die Kreisämter, Katasterämter, Hochbauämter, Landratsämter und staatlichen Polizeiverwaltungen sowie für die Betriebsvertretungen liegen bei.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

Der Reichliche Finanzminister. J. W. Weber.

An die Herren Oberpräsidenten, die Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Ministerial-Militär- und Baukommission, hier.

Es muß erwartet werden, daß auch die Privatbetriebe die darin vertretene Gesichtspunkte beachten und den Arbeitern und Angestellten entgegenkommen werden.

Kann der Schlichtungsausschuß Sprechstunden innerhalb der Arbeitszeit festlegen?

Der Schlichtungsausschuß Barren hat zu dieser Streitfrage Stellung genommen. Wir lassen den Schiedspruch, da derselbe

von allgemeinem Interesse ist und nach unserer Auffassung die Rechtslage objektiv schilbert, nachstehend folgen:

„Bei Streitigkeiten darüber, ob die Sprechstunden innerhalb der Arbeitszeit liegen sollen, ist der Schlichtungsausschuß zuständig. Dies ist der Fall des § 76 Satz 2 BRG. Die Sprechstunde kann erst dann innerhalb der Arbeitszeit gelegt werden, wenn eine Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und Betriebsvertretung vorliegt. Die Betriebsvertretung hat die Aufgabe, eine solche Vereinbarung durch Verhandlungen zu erzielen, und wenn dies nicht möglich ist, den Schlichtungsausschuß anzurufen. (§ 66 Ziffer 3 BRG.). Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die ständige Angelegenheit verhandelt worden oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist. (§ 29 Abs. 3 BRG.). Wird der Schlichtungsausschuß angerufen, so fällt er einen Schiedspruch und nicht eine Entscheidung, wie im § 87 BRG. Denn es handelt sich hier (bei § 76 BRG.) um eine Gesamtschlichtung, nicht wie bei § 87 BRG. um eine Einzelschlichtung. Deshalb ist auch der Schiedspruch des Schlichtungsausschusses nicht endgültig, wie es bei der Entscheidung des § 87 BRG. der Fall ist. Über, da es sich um eine Streitigkeit über Arbeitsbedingungen handelt, so kann dieser Schiedspruch für verbindlich erklärt werden, § 28 der Demobilisationsverordnung vom 12. Februar 1920. (Womit in der Praxis in solchen Fällen aber nicht zu rechnen ist. D. H. c.) Ist der Schiedspruch für verbindlich erklärt, so ist dadurch die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, die nach § 76 BRG. erforderlich ist, als abgeschlossen, § 25 Abs. 4 der Demobilisationsverordnung vom 12. Februar 1920.“

Ortsberichte

Düren, Am 24. März fand ein Schulungs- und Bildungsabend für die Betriebs- und Arbeiterratsmitglieder, sowie für die Funktionäre der gesamten Ortsverwaltung statt. In recht stattlicher Zahl waren die Kollegen erschienen und zeigten dadurch wie groß der Drang nach Schulung in der Kollegenschaft vorhanden ist. Der Leiter der Veranstaltung, Bezirksleiter Kollege Schlimmer, Köln, eröffnete mit warmen Begrüßungsworten an die Erschienenen die Tagung und wies dann in kurzen markanten Worten auf den Wert der Schulung und Weiterbildung der Betriebsvertreter und Verbandsfunktionäre hin und ermahnte alle, sich stets von dem Wahlspruch: Wissen ist Macht, leiten zu lassen. Kollege Hebborn, Döln, dem nun das Wort erteilt wurde, behandelte in der anschließenden Rede das Thema: „Bedeutung und Aufbau der Betriebsratsorganisation.“ In großen Zügen wurde hier den Versammelten das jahrzehntelange Ringen der Arbeiterschaft um das Mitbestimmungsrecht innerhalb des Betriebes vor Augen geführt und sodann gezeigt, wie durch das BRG. dieses Recht gesetzlich verankert wurde. Ausdrücklich betonte der Referent, daß mit diesen Rechten auch Pflichten für die Betriebsvertretung und somit für die gesamte Arbeiterschaft verbunden seien, denen wir als christliche Metallarbeiter unter allen Umständen nachkommen wollen. Kollege Schöbner führte dann einige Reformen an, die recht bald durchgeführt werden müssen: 1. Eine längere Amtszeit der Betriebs- und Arbeiterräte muß angestrebt werden; 2. dem einzelnen Arbeitnehmer muß das Recht zugehen, den Schlichtungsausschuß auch dann anrufen zu können, wenn der Betriebsrat dem Arbeitgeber die Berechtigung zur Entlassung zuerkannt hat; 3. die Rechte aus dem BRG. sollen den Arbeitern in Betrieben unter 20 Beschäftigten nicht länger vorenthalten werden, wie es leider in der jetzigen Form noch der Fall ist. Nachdem noch einige sehr wichtige Paragraphen des Gesetzes zur Bearbeitung für die Praxis erläutert worden waren, gab der Referent zum Schluß seiner Lehrreichen Ausführungen ein recht verständliches Bild über die Zusammenfassung der Betriebs- und Arbeiterräte im Christlichen Metallarbeiterverband nach Ortsverwaltungen, Bezirken und fürs gesamte Verbandsgebiet. Reicher Beifall wurde dem Referenten für den belehrenden Vortrag von Seiten der Versammelten zuteil.

Nachdem Kollege Schlimmer dem Referenten noch einmal im Namen aller Teilnehmer herzlichen Dank ausgesprochen hatte, wurde in eine über zwei Stunden anhaltende Diskussion eingetreten, in welcher in Fragen und Antworten manches Befremdliche zu Tage trat. Dann gab Kollege Schlimmer einige beachtenswerte Hinweise über die in Nähe einsehenden Betriebsratswahlen. Wegen der fortgeschrittenen Zeit mußte der wirtschaftliche Vortrag von der Tagesordnung abgesetzt werden, jedoch wurde das Versprechen abgegeben, selbigen auf einer früheren Tagung zu bringen. Der Geschäftsführer der Ortsverwaltung, Kollege Holz, dankte zum Schluß den beiden Referenten für ihre wertvollen und lehrreichen Ausführungen und ermahnte die Kollegen, das Gehörte im Interesse der gesamten Arbeiterschaft und zum Wiederaufbau des deutschen Wirtschaftslebens zu gebrauchen.

Rundschau

Protokolle.

Gemäß § 33 BRG. hat der Betriebsrat und gemäß § 38 BRG. hat der Gruppenrat über jede Verhandlung des Betriebs- bzw. Gruppenrats ein Protokoll aufzunehmen. Das ist eine Vorschrift, die oft genug verletzt zu werden pflegt. Die Verpflichtung zur Führung eines Protokolls kann aber keineswegs nur als eine lästige Formalvorschrift angesehen werden, sondern es liegt direkt im Interesse der Arbeitnehmer und auch des Arbeitgebers, daß ein derartiges Protokoll auch wirklich geführt wird. Die Wichtigkeit dieser Behauptung macht sich insbesondere bei Entlassungen von Arbeitnehmern geltend. Der Entlassene hat bekanntlich das Recht, wegen seiner Entlassung Einspruch beim Gruppenrat zu erheben und dieser hat zu prüfen, ob der Einspruch begründet

Aus dem Reich der Technik

Motor-Lokomotiven.

Das Problem der Umstellung eines Lokomotivwagens als Eisenbahnfahrzeug für den Betrieb auf normalspurigen Gleisen wurde schon während des Krieges durch die T-förmige Felge seitens der Kraftfahrtechnischen Prüfungskommission gelöst. Diese als Normfelge für alle Kraftfahrzeuge gedachte Felge wird durch Muttergewinde am Radkörper befestigt und ermöglicht das rasche Auswechseln der Lokomotiveisen der Lokomotivwagen ohne Zuhilfenahme von mechanischen Einrichtungen durch einen Mann, was bisher nur mittels hydraulischer Pressen in der Werkstatt möglich war, nun aber auch auf der Landstraße durch den Wagenführer vorgenommen werden kann. Der Vollgummireifen wird auf die Felge entweder direkt aufgeschraubt, oder der handelsübliche Vollgummireifen wird mit seiner Eisenbandage auf die Felge aufgeschraubt und mit dieser als Ganzes mitgeführt. Nebenbei dies allein schon einen beträchtlichen Fortschritt, so wird er noch erhöht durch die Möglichkeit, diese Felge auch als Spurring, als Radbandage auszubilden, wie sie für Eisenbahnfahrzeuge üblich ist.

Das mit T-felge auf Vollgummi- oder beliebiger anderer Bereifung fahrende Kraftfahrzeug kann also lediglich durch rasch zu bewirkendes Auswechseln der Felgen in ein Eisenbahnfahrzeug umgewandelt werden und wieder zurück in das Straßenfahrzeug. Ein solcher Eisenbahnwagen kann im Gleisanschluß und Rangierbetrieb anderer industrieller Werke, im Straßenbahnbetrieb der Großstädte, als Frachtwagen und Schlepper auf Nebenbahnen mit geringem Verkehr und in anderen Fällen mit Vorteil verwendet werden.

In dieser Hinsicht verdient besondere Beachtung die Konstruktion des Eisenbahnwagens. Sie läßt ein Gestell, das als Lokomotivgestell bezeichnet wird aus zwei Hauptteilen besteht. Es ruht auf

zwei Hauptträgern auf den beiden Laufachsen. Die Achsenlager haben auswechselbare Bronzelagerhälften, sind mit einer sehr zuverlässigen Lauchschmierung versehen und gegen das Eindringen von Schmutz, innen und außen abgedichtet. Die Wäpfer sind normalerweise jederzeit am Gestell befestigt.

Der Motor ist federnd konstruiert mit 1 bis 4 Zylindern, je nach der Größe der Lokomotive. Er besitzt zwangsläufige Ventilsteuerung, elektromagnetische Hochspannungszündung und Zenitregler, der auf den wirtschaftlichsten Brennstoffverbrauch bei allen Belastungen und Geschwindigkeiten einstellt. Die Schmierung des Motors erfolgt zentral von einer Druckpumpe aus. Durch einen Regulator wird verhindert, daß die größte Geschwindigkeit überschritten wird. Unterhalb dieser Grenze kann die Umdrehungszahl des Motors mittels Handgriff beliebig eingestellt werden. Zur Erzielung eines möglichst großen Anzugsmomentes ist das Schwergedäch besonders schwer ausgeführt.

Die Kühlung des Motors erfolgt abweichend von anderen Fahrzeugen nicht durch Verdampfungsfähigkeit, sondern durch Kühlung mit überfließendem, Ventilator und Pumpe. Der Wasserverbrauch wird dadurch praktisch gleich Null. Bei dieser Kühlung können sich keine Kesselsteinablagerungen in den Kühlräumen des Zylinders bilden. Die Verwendung eines verhältnismäßig leichten Motors hat es ermöglicht, das Triebwerk und namentlich das Gestell der Lokomotive besonders leicht auszuführen, so daß das Gesamtgewicht dieser Bauart doch im richtigen Verhältnis zur Zugkraft steht.

Das Getriebe überträgt die Leistung des Motors auf die Laufachsen. Es besitzt zwei Liebergehänge, sowohl für Vorwärts- als auch für Rückwärtsfahren und ist betriebsmäßig entworfen, daß man bei Einhaltung jeder der beiden Liebergehänge ohne weiteres vorwärts oder rückwärts fahren kann, also ohne Einhaltung eines besonderen Rates wie sonst üblich. Die Wellen des Getriebes laufen in Perlen-Kugellagern, wodurch die Reibungsverluste ganz klein sind und die Wärmehausung und die Wartung bedeutend erleichtert wird. Die Achsen des Getriebes werden federnd

gekuppelt, die mit erheblicher Schlupfung beim Einhalten arbeiten und dadurch ein sanftes Anfahren der Lokomotive ermöglichen.

Die Triebräder sind ebenfalls aus bestem Stahl hergestellt. Die Verbindung der beiden Triebachsen erfolgt durch Schubstangen.

Ein anderes System hat als ganz besonderen Vorzug vor vielen sonstigen Zugmaschinen den, daß es in keiner Weise mit Wasser in Verbindung kommt. Die Dampflokomotive braucht Wasser zur Erzeugung des Dampfes, der Motor der Benzol-Lokomotive, der Automotor brauchen viel Wasser, während der neue Feldbahnmotor mit Luft gefüllt wird. Die Bedeutung dieses Umstandes wird zu beurteilen vermögen, wer im Winter viel mit Lokomotiven zu tun hat. Ist genug kommt es vor, daß diese durch Einfrieren klemmt, ja unbrauchbar gemacht werden. Der luftgefüllte Feldbahnmotor trotz der Kälte, ist stets arbeitsbereit und keiner Beschädigung ausgesetzt. Ganz besonders wichtig ist die Einfachheit der Handhabung. Jeder Rate kann ihn in wenigen Minuten bedienen. Alle Schaltungen sind denkbar einfach. Der rasche Motor läuft 1400 Touren je Minute. Zwei Gänge regeln die Geschwindigkeit. Vorwärts- und Rückwärtslauf sowie Regulatur verrollständigen die Armatur. Der Vergaser ist mit automatischer Benzinjüngierung ausgestattet, so daß auch hier keine unangenehme Hand Schaden anrichten kann. Im Innern des Motors befindet sich ein Automotilmotor kein Zahnrad, das durch unangemessene Erhaltung beschädigt werden kann.

Von besonderer Wichtigkeit für den Feldbahnbesitzer ist die Leistungsfähigkeit des Motors. Im Durchschnitt können die Leistungen eines Zugtriebwagens der von 5 bis 6 Pferden gleichgestellt werden. Die Betriebskosten des Motors sind bedeutend billiger als Pferdebetrieb, abgesehen davon, daß der Motor während des Stillstandes keine Nahrung und Pflege und nur wenig Raum benötigt. Als Betriebsstoff für den Feldbahnmotorwagen ist jeder nur denkbare Brennstoff verwendbar. Natürlich liefert er mit gutem Brennstoff auch mehr als mit schlechtem.